

1 Allgemeines

- 1.1 Die rechtlichen Beziehungen zwischen der UBM Bischofberger GmbH und dem Auftraggeber richten sich vorab nach den im Einzelfall schriftlich getroffenen Vereinbarungen. Soweit keine Individualabreden getroffen wurden, bilden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für sämtliche mit der UBM Bischofberger GmbH abgewickelten Kran- und Transportarbeiten. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter sind deshalb nur dann gültig, wenn und soweit sie von der UBM Bischofberger GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Sollte der Auftraggeber mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, muss er die UBM Bischofberger GmbH unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. Für den Fall eines schriftlichen Widerspruches behält sich die UBM Bischofberger GmbH vor, ihr Angebot zurückzuziehen, ohne dass der Auftraggeber hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber der UBM Bischofberger GmbH ableiten könnte. Dem formularmässigen Hinweis eines Auftraggebers auf seine eigenen Geschäftsbedingungen widerspricht die UBM Bischofberger GmbH hiermit ausdrücklich.
- 1.2 Sollten einzelne der vorliegenden Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck dennoch erreicht wird.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Kranarbeiten unter Verwendung von Fahrzeugkranen. Hierzu stellt die UBM Bischofberger GmbH dem Auftraggeber oder Dritten den geeigneten Fahrzeugkran einschliesslich der fachkundigen Bedienung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- 2.2 Für reine Transportarbeiten der UBM Bischofberger GmbH oder für gemischte Kran- und Transportarbeiten gelten die vorliegenden AGB's analog.

3 Pflichten der UBM Bischofberger GmbH

- 3.1 Die UBM Bischofberger GmbH verpflichtet sich, für die Ausführung des Auftrages geeignete Kranfahrzeuge sowie das nach Massgabe der schweizerischen Kranverordnung zur Bedienung erforderliche Personal auf den vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. UBM Bischofberger GmbH führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der erforderlichen Sorgfalt aus. Bei reinen Transportaufträgen verpflichtet sich die UBM Bischofberger GmbH ein für die Erfüllung des Auftrages geeignetes Fahrzeug mit dem erforderlichen Personal zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

4 Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Vor der Ausführung der Kranarbeiten hat der Auftraggeber der UBM Bischofberger GmbH sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekanntzugeben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei die in der Folge nachfolgend aufgeführten Mitwirkungspflichten. Um diese ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person abzustellen, die dem Kran-/Transportführer sämtliche notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt.
- 4.2 Grundsätzliches: Der Auftraggeber beziehungsweise die von ihm bestimmte verantwortliche Person ist verpflichtet, alles Erforderliche vorzukehren, damit die Kran- und Transportarbeiten sicher und unfallfrei durchgeführt werden können. Der Auftraggeber ist zudem zur Mithilfe bei den Kran- und Transportarbeiten verpflichtet. Werden bei Kranarbeiten Lasten durch Mitarbeiter des Auftraggebers angeschlagen, so ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass diese im Sinne der Kranverordnung gehörig angeleitet sind. Werden dem Kran-/Transportführer Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet werden kann, kann der Kran-/Transportführer die Arbeit sofort und ohne Folgen für die UBM Bischofberger GmbH einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit oder ohne Last verboten. Ausnahmen können nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung gemacht werden.
- 4.3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrstrassen sowie der Standplatz durch das Kran-/Transportfahrzeug gefahrlos befahren bzw. genutzt werden können. Fahrzeugkrane und Transportfahrzeuge sind grosse und schwere Arbeitsmaschinen, daher ist auf eine genügende Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z.B. bei Brücken, Unterkellerungen, Schächten, Gruben, Tiefgarage etc.) besonders zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind der UBM Bischofberger GmbH von Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden, ist die UBM Bischofberger GmbH speziell und frühzeitig mitzuteilen, Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen /Abschalten Strom, Kontaktnahme mit Betreibern etc.)
- 4.4 Standplatz: Während eines Kraneinsatzes muss für das Kranfahrzeug genügend freier Platz (Drehbereich des Krans beachten) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter der schwebenden Last aufhalten, allenfalls ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber mit geeigneten Mitteln abzusperren.

Bischofberger GmbH

- 4.5 Notwendige Angaben: Der Auftraggeber beschafft die notwendigen Angaben (Masse, Gewichte, Gewichtsverteilung) des zu hebenden Gutes oder zu transportierenden Gutes (Hebegut/Transportgut) und teilt sie dem Kran-/Transportführer oder der UBM Bischofberger GmbH rechtzeitig mit. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit dieser Angaben allein verantwortlich.
- 4.6 Bereitstellung Hebegut/Transportgut: Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung des Hebegutes/Transportgutes verantwortlich. Das Hebegut/Transportgut muss so beschaffen sein, dass ein schad- und gefahrloses Manipulieren möglich ist. Insbesondere muss es über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass beim Hebegut / Transportgut alle beweglichen Teile fixiert und alle Flüssigkeiten, die auslaufen könnten, entfernt sind.
- 4.7 Anschlagmittel: Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die notwendige Tragfähigkeit für das Hebegut aufweisen.
- 4.8 Wertdeklaration: Der Auftraggeber ist verpflichtet, der UBM Bischofberger GmbH bei hochwertigen Heben- oder Transportgütern (Maschinen, Apparaten, Anlagen, Computern etc.) schon bei der Auftragserteilung unaufgefordert den aktuellen Wert (Zeitwert) bekannt zu geben.

5 Rechnungsstellung

- 5.1 Falls nicht anders vereinbart, werden die von der UBM Bischofberger GmbH erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Offerte/Auftragsbestätigung oder, wo eine solche fehlt, nach Massgabe der jeweils gültigen Preisliste der UBM Bischofberger GmbH.
- 5.3 Sämtliche Zusatzkosten für Bewilligungen, Sicherheitsmassnahmen, Polizei- oder Privatbegleitung, Waren- und Transportversicherung gemäss Ziffer 9, sowie Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Transport von Gegengewicht (Ballast) wird als zusätzlicher Aufwand verrechnet.
- 5.4 Gibt der Auftraggeber die Anweisung, die Kosten für die Kran-, Transportarbeiten einem Dritten in Rechnung zu stellen, so haftet er als Auftraggeber bei allfälliger Nichtbezahlung solidarisch neben dem Dritten.

6 Beanstandungen

Vor Beginn der Kran- und Transportarbeiten nimmt der Kran- Transportführer äusserlich erkennbare Schäden am Hebe- oder Transportgut schriftlich in seinen Arbeitsrapport auf. Nach Ausführung der Kran- und Transportarbeiten sich äusserlich erkennbare Schäden am Hebe- oder Transportgut unter genauer Beschreibung der Beschädigungen in Anwesenheit des Kran-, Transportführers schriftlich im Arbeitsrapport zu vermerken. Dasselbe gilt für anderweitige Beanstandungen, äusserlich nicht erkennbare Schäden sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich anzuzeigen.

7 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen, insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:

- falscher oder unvollständiger Angaben über das Hebegut/Transportgut
- falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit der zu befahrenden Flächen
- unzureichender Verpackung des Hebegutes/Transportgutes
- unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut
- der Zurverfügungstellung unzureichender Anschlagmittel und Anschlagpunkte
- fehlender oder unzureichender Bewilligungen

8 Haftung der UBM Bischofberger GmbH

- 8.1 Vorbehältlich anders lautender Vereinbarungen haftet die UBM Bischofberger GmbH nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet damit nicht, wenn sie nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.
- 8.2 Der Schadenersatz gemäss Ziffer 8.1 ist jedoch auf maximal CHF 300'000 pro Schadenereignis begrenzt.
- 8.3 Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kran-/Transportfahrzeuges. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Hebe-/Transportgut selbst entstanden sind, sonder-vor allen wirtschaftliche-Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und- ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe.

9 Transportversicherung (Frachtführerhaftpflicht)

Die UBM Bischofberger GmbH empfiehlt generell, aber insbesondere bei empfindlichen und/oder hochwertigen Hebe-/ Transportgütern, den Abschluss einer Transportversicherung. Eine Versicherungsdeckung ist in allen Schadenfällen wichtig, bei denen die UBM Bischofberger GmbH nicht haftet. Diese Haftung entfällt:

- a) Wenn sie kein Verschulden trifft und
- b) für alle Schäden, welche die Haftungshöchstgrenze von CHF 300'000 übersteigt.

Eine entsprechende Zusatzdeckung der Transportversicherung wird durch die UBM Bischofberger GmbH auf Antrag und Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen, sofern ein entsprechender Antrag vom Auftraggeber schriftlich und vor Beginn der Arbeiten erteilt wird.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.

10.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch diejenigen, welche die Wirksamkeit der Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, sind stets, aber nicht ausschliesslich, der Gerichtsstand Glarus zuständig. Der UBM Bischofberger GmbH ist es dabei unbenommen, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu betreiben oder zu belangen.

11 Glasarbeiten

Die UBM Bischofberger GmbH versetzt Gläser erst ab einer Temperatur von 5°Grad plus. Sollte es unter 5°Grad sein übernimmt der Auftraggeber jede Haftung. Sollte es zuviel Wind haben, sodass das Glas nicht mehr kontrolliert werden kann, kann der Kranführer die Arbeiten abbrechen ohne dass Kosten für die UBM Bischofberger GmbH entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gewichte der Gläser bekannt zu geben, damit die UBM Bischofberger GmbH die richtige Sauganlage mitnehmen kann.

12 Zusätzlicher Haftungsausschluss

Die Firma UBM Bischofberger GmbH übernimmt keine Schäden beim Vorplätzen, Gartenplatten und Rasen (Wiesen). Sollte von denn Raupen, Räder der Raupenkräne, LKW Kräne Abrieb entstehen oder Verschmutzungen, wird die Firma UBM Bischofberger GmbH bemüht sein diese mit einem Bessen zu Reinigen. Sollten diese nicht ganz weg gehen, übernimmt sie keine Haftung. Sollte es an Fassaden oder anderen Teilen des Objektes Schäden geben, muss dies am gleichen Tag gemeldet werden, andernfalls übernimmt die UBM Bischofberger GmbH keine Haftung.